

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach hat in seiner Sitzung vom 26.1.2022 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in AB Kircher ausgearbeiteten Entwurf vom 13.1.2022, mit der Planungsnummer 918-2022-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaltenbach im Bereich 1098 KG 87111 Kaltenbach (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaltenbach vor:

Umwidmung

Grundstück 1098 KG 87111 Kaltenbach

rund 2090 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) aus bes. rofachl. Gründen], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Sonderfläche Hofstelle mit einer maximalen zulässigen Bettenanzahl von 30

**Personen, die in der Gemeinde Kaltenbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Kaltenbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Kaltenbach unter <http://www.kaltenbach.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Kaltenbach  
(Klaus Gasteiger)



angeschlagen am: 28.1.2022

abgenommen am: 26.2.2022